



Projektförderung für professionelle Privattheater

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber werden auch im Haushaltsjahr 2025 wieder zusätzliche Projektmittel für professionelle Privattheater bereitstehen. Vorgesehen sind diese für die einmalige Förderung von Einzelprojekten bzw. für Konzeptionsförderungen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Jury-Entscheidung.

1. Förderzweck und -kriterien

Das Programm soll nicht lediglich den laufenden Spielbetrieb eines Theaters unterstützen, sondern herausragende Projekte oder Konzeptionen, bei denen **der künstlerische Aspekt im Mittelpunkt** steht. Zur Förderung müssen mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Künstlerische Qualität und Leistung.
- Kooperative künstlerische Elemente wie z. B. spartenübergreifende Zusammenarbeit, Kooperation mit Kultureinrichtungen
- Innovationspotenzial bei künstlerischen und organisatorischen Ansätzen
- Gesellschaftliche Relevanz, vor allem durch
 - o Einbeziehung von Netzwerken, Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern etc. aus Teilorten/Quartieren, Kommune oder Region bei Konzept und Umsetzung und
 - o thematischen Bezug zur Region, Kommune oder Teilort/Quartier
- Strukturförderung und Sicherung des Kulturangebots im ländlichen Raum
- Zielgruppenorientierung, Erschließung neuer Publikumsgruppen
- Nachhaltiges Produzieren – hier sollen Bemühungen der Theater für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz besonders berücksichtigt werden. Der Leitfaden des

MWK zu „Green Culture“ – Leitfaden für den Klimaschutz in den Kultureinrichtungen in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg“ kann hier als Anregung dienen: [Green Culture: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

- Faire Bezahlung/Anpassung an Mindestgage – siehe hierzu auch den Verweis auf die Empfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste (BFDK) zur Honoraruntergrenze weiter unten.

Anträge auf Projektförderung sollten Angaben zur geplanten künstlerischen Umsetzung, ggf. mit Verlinkung zu entsprechendem Videomaterial, enthalten.

Bei Anträgen für eine Konzeptionsförderung, die den ausgewählten Theatern bessere Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ihres künstlerischen Profils und künstlerischen Qualität sowie eine mehrjährige Planungsmöglichkeit und –sicherheit zur Entwicklung des Theaterbetriebs gewähren soll, ist außerdem vorzulegen:

- Konzeption über die aktuelle Spielzeit hinaus, aus der sich die längerfristigen Perspektiven der künstlerischen Arbeit, ihre Zielsetzung und der Weg der Umsetzung erkennen lassen.
- Es ist darzulegen, ob und ggf. in welcher Art und Weise eine gezielte Ansprache von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen erfolgt bzw. erfolgen soll.
- Konzepte zur Weiterentwicklung von Diversität bei Publikum, Programm und Personal sind ausdrücklich erwünscht.

Aus dem Antrag für eine Projektförderung als auch für eine Konzeptionsförderung soll sich neben einer präzisen inhaltlichen Darstellung, der Zielsetzung und Arbeitsweise sowie der Begründung der Fördernotwendigkeit auch konkret ergeben, wie und mit wem – d. h. mit welchen Personen (Kurzbiografien) und ggf. weiteren Beteiligten, Kooperationspartnern etc. – das (mehrjährige) Projekt umgesetzt werden soll.

Bei Anträgen mit theaterpädagogischem Hintergrund sollten die Absichten und Ansätze der theaterpädagogischen Arbeit möglichst konkret beschrieben werden.

Im Rahmen der Förderung können für die Umsetzung des Projekts erforderliche technische Ausrüstungsgegenstände (z. B. Beamer, Leinwand, Notebooks, Tablets, Lautsprecher, Mikrofone) in Höhe von bis zu 20 Prozent der Gesamtfördersumme unterstützt werden.

Nicht gefördert werden können Investitionsmaßnahmen wie z. B. Bau- oder Ausstattungsvorhaben.

2. Projektbeginn und Projektlaufzeit

Mit dem Projekt darf frühestens am 1. April 2025 begonnen werden.

Das Projekt soll spätestens am 30. April 2026 beendet sein.

Ein Projekt, für das ein Förderantrag gestellt wird, darf vor der Förderentscheidung weder in Online- noch in Printmedien angekündigt oder beworben werden. Außerdem dürfen vor der Bewilligung von Landesmitteln (d. h. vor Erhalt des Bewilligungsbescheids) keine Verträge abgeschlossen werden.

3. Förderumfang

- Projektförderung:
Einzelprojekte können einmalig mit bis zu 40.000 Euro gefördert werden.

- Konzeptionsförderung:
Konzeptionen können mit bis zu 20.000 Euro pro Jahr und für die Dauer von höchstens drei Jahren gefördert werden (Gesamtfördersumme max. 60.000 Euro). Wurde einem Theater eine Konzeptionsförderung bewilligt, kann es erst ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen neuen Konzeptionsförderantrag stellen.

Die Fördersumme für Projekt- und Konzeptionsanträge ist auf 40.000 Euro pro Theater und Jahr begrenzt. Eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln ist erwünscht. Bei Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Schulen, soziale Einrichtungen, Vereine) sollen sich diese auch finanziell beteiligen.

Es können mehrere Anträge je Privattheater eingereicht werden. Die Förderung ist jedoch auf eine Konzeptionsförderung pro Einrichtung begrenzt.

Eine gleichzeitige anderweitige Landesförderung des beantragten Projekts bzw. der beantragten Konzeption (z. B. aus Kunst trotz Abstand, Innovationsfonds Kunst, Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende e. V.) ist nicht möglich.

Es können nur Ausgaben, die bis zum Zeitpunkt der Premiere einer Produktion anfallen, im Kostenplan geltend gemacht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Folgeaufführungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen Personalkosten, Honorare, Beiträge zur Künstlersozialkasse, sozialversicherungspflichtige Abgaben, Mietkosten für technische Ausrüstung, weitere Material- und Sachkosten, GEMA/Tantiemen, Dienstleistungen Dritter, Werbung etc.

Um die besonderen Anforderungen von Freiberuflichkeit zu berücksichtigen und das wichtige Anliegen nach einer angemessenen Bezahlung und fair kalkulierten Honoraren zu unterstützen, ist beim Engagement von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern die Empfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste (BFDK) zur Honoraruntergrenze zu beachten.

Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen bzw. unbare Eigenmittel (z. B. Einsatz von laufend beschäftigtem Personal, Sachleistungen, Raum- und Techniküberlassungen etc.) sind nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans, wenn diese Kosten bereits über die institutionelle Förderung der Einrichtung bezuschusst werden/wurden. Sie können im Kosten- und Finanzierungsplan nachrichtlich dargestellt werden (vgl. Ziff. 3 des Kosten- und Finanzierungsplans).

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind professionelle Privattheater, sofern es sich nicht um reine Kinder- und Jugendtheater handelt, die sich in der laufenden Landesförderung befinden.

Außerdem sind Bühnen in Baden-Württemberg antragsberechtigt, die seit mindestens fünf Jahren im Land ansässig sind, über eine eigene Spielstätte verfügen, ein hauptberufliches Ensemble haben, einen regelmäßigen öffentlichen Spielplan, der überwiegend aus Eigenproduktionen besteht, anbieten und seitens der Kommune institutionell gefördert werden.

5. Förderentscheidung

Über die Förderung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Vorschlag einer Jury. Diese besteht aus drei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die vom Ministerium berufen werden.

6. Antragsverfahren

Projektanträge sind bis zum **8. Januar 2025** ausschließlich elektronisch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einzureichen (per E-Mail an Bianca.Graute@mwk.bwl.de).

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung ausschließlich das hierfür vorgesehene Antragsformular und den Vordruck für den Kosten- und Finanzierungsplan. Beide Unterlagen stehen unter [Ausschreibungen: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de) zum Download bereit.

Die Jury tagt voraussichtlich im Februar/März 2025. Alle Antragsteller werden anschließend schnellstmöglich benachrichtigt.

Mit dem Einreichen eines Antrags wird dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die zur Abwicklung des Antragsverfahrens sowie einer eventuellen Förderung erforderlich sind, erteilt. Weitere Informationen finden Sie unter [Datenschutz: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).